

Von Gottes Gnaden FRIDERICH
WILHELM, König von Preussen,
&c. &c. &c. Unfern gnadigen Gruss zuvor, Veste
und Hochgelahrte Räte, Liebe, Getreue! Bey einigen neuer-
lich vorgekommenen Fällen, sind Zweifel entstanden:

ob die begangene Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsetz-
lichen Feuer-anlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur
CULPA dabey zur Last gefallen, in Ansehung der Unter-
suchung und des Erkenntnisfes, zum ordinairn Justitz - oder
zum Cameral - Resfort gehören?

Beyde vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende
Principia regulativa vereiniget.

- 1.) In allen Fällen, wo bloß Vergehungen, wider die zur Verhü-
tung der Feuers-Brünste ergangene Policey gesetzte vorgefallen,
und ohne daß dadurch ein würkliches Feuer entstanden, ge-
hört die Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen
lediglich für die Policey und die ihr vorgesetzte Cameral Behörde.
- 2.) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein würcklicher Brand entstan-
den, der Policey, und der ihr vorgesetzten Cameral Behörde,
der erste Angriff, und die Einziehung der ersten Nachrichten,
wie das Feuer ausgekommen und ob dadurch ein würcklicher
Schade entstanden sey?

Findet sich:

- 3.) Daß kein Schade entstanden, weil Z. E. das Feuer ehe es um
sich greiffen können wieder gelöscht worden; so bleibt die Sache
wegen Untersuchung und Bestrafung der dabey begangenen Con-
traventionen und Unvorsichtigkeiten bey erwehnten Behörden;
den einzigen Fall ausgenommen, wenn bey der Policey-mässigen
Recherche Indicia einer vorsetzlichen Feuer-Anlegung und also
eines Incendii dolosi attentati sich hervorthun, in welchem Fall
die Sache zur fernern Behandlung an die Ordinaire Justitz und
Cameral Behörde abzugeben ist.
- 4.) Findet sich bey der Nach N^o. 2. von der Policey gefchehenen
ersten Erkündigungs Einziehung, daß durch den Brand ein würck-
lichen Schade gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung

ohne

entfangen den 1 feb. 1791

ohne Unterscheid: ob ein Incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu seyn scheine, der ordinairen Criminal Instanz unter Direction des Landes Justitz-Collegii zu überlassen.

- 5.) Aber müsset Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtheilt ist, Acta der Cammer communiciren, damit diese eines Theils die etwa nöthige data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche sich bey gelegenheit einer solchen Feuers einer Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer Amts-Pflichten oder sonstigen Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuers-Brünste abzielenden Policey gesetzte schuldig gemacht haben, das nöthige verfügen zu können.

Wie den auch,

- 6.) Wenn bey einem zu Eurer Cognition gelangenden Indicio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminal-Bestrafung wegen einer dolose vel culpose gestifteten Brandes nicht zu erkennen sey, oder auch, daß der Brandstifter, oder seine Mitschuldige, wegen des durch ihr Verbrechen angerichteten Schadens, nur eine mindere straffe verwurckt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Policey gesetz bevorstehet, das Landes Justitz-Collegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder so fort, oder nachdem gegen die mit Criminalstraffe zu belegende Complices rechtskräftig erkannt und wegen Vollziehung der straffe das nöthige verfügt ist, an die Competente Cameral Behoerde abzugeben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch, Euch gehorsamst zu achten, und die Euch untergeordnete zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction qualifizierte Behoerde zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 29 November 1790.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Woellner. Goldbeck.

Denen Vesten und Hochgelahrten,
Unsern Lieben, Getreuen, Unsern
zum Geldernschen Justitz Collegio,
verordneten Canzler, Geheimen Re-
gierungs und Justitz-Räthen zu
Geldern.